

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Salzgitter Automotive Engineering GmbH & Co. KG

Stand: 28. Februar 2007 - AEB 2007 -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend: Leistungen) an Salzgitter Automotive Engineering GmbH & Co. KG (SZAE).

(2) Im Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten finden ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von SZAE Anwendung; dies gilt auch dann, wenn SZAE den AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht. Den Bestellungen von SZAE und diesen AEB entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, SZAE hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.

(3) Mit der Ausführung der Bestellung von SZAE werden ihre Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

§ 2 Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen

(1) Die Angebote sollen den Anfragen von SZAE entsprechen; Alternativen sind erwünscht. Sie sind für SZAE kostenlos und unverbindlich.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie durch SZAE schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftform genügt auch die Kopie eines bei SZAE verbleibenden und von ihr unterschriebenen Originals. Nicht der Schriftform bedürfen vollmaschinell erstellte Bestellungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

§ 3 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt SZAE nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Be-ladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) SZAE behält sich die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der jeweiliger Verwaltungssitz der SZAE, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck unter „Versandanschrift“ angegebene, Empfangsstelle.

§ 5 Verpackung, Versand

(1) Verbleibt die Verpackung im Eigentum des Lieferanten, so nimmt er sie auf seine Kosten zurück.

(2) Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten.

(3) Der Lieferant hat beim Versand die Interessen von SZAE sorgfältig zu wahren. SZAE ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

(4) Der Lieferant hat im Rahmen der Geltendmachung von Finanzierungskosten (z.B. bei Speditionen) den Nachweis zu führen, dass diese Kosten (d.h. ein Schaden oder eine Wertminderung) überhaupt nicht oder nicht in der angegebenen Höhe entstanden sind. SZAE hat diesen Nachweis nicht zu führen. Die Finanzierungskosten sind nicht in Ansatz zu bringen, sollte SZAE das vorgegebene Zahlungsziel einhalten. Im Falle des Verzuges der SZAE ist es unzulässig, wenn der Lieferant neben den Finanzierungskosten auch Verzugszinsen geltend macht.

(5) Straßennutzungsgebühren sind in der Auftragsannahme gesondert auszuweisen. Es ist ebenfalls gesondert zu vereinbaren, wer im Einzelfall die Kosten übernimmt.

(6)

§ 6 Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 7 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

(1) Von SZAE angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

(2) Der Lieferant wird SZAE unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

§ 8 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

(1) Von SZAE zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Zeichnungen), Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel oder Vorlagen bleiben Eigentum von SZAE. Sie dürfen nur für die Bearbeitung des Angebots und die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt werden. Sie sind SZAE nach Ausführung der Bestellung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

(2) SZAE kann die unentgeltliche und unverzügliche Überlassung aller Vorlagen (z.B.: Modelle, Werkzeuge) und Unterlagen verlangen, die der Lieferant für die Ausführung verwendet. Das Eigentum an diesen Vorlagen und Unterlagen geht nach Bezahlung auf SZAE über. SZAE ist ohne besondere Erlaubnis berechtigt, sie, falls der Lieferant in Verzug ist, für die Herbeiführung des Vertragserfolges, sowie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch SZAE oder Fremdunternehmen, zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhandeln. Falls erforderlich, hat der Lieferant SZAE auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen zu erteilen.

§ 9 Dokumentationspflichten

(1) Für den Lieferanten von Serienteilen gilt zusätzlich: Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten in das IMDS- System (Internationales- Material- Daten- System unter www.mdsystem.de) einzupflegen. In das „Internationale- Material- Daten- System“ sind alle Daten (im Bereich der Serienfertigung) einzustellen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Beschaffenheit des Rohstoffes/der Rohstoffe im Zusammenhang stehen, aus dem/denen der Liefergegenstand gefertigt wird, unabhängig davon, ob es sich bei der - durch SZAE beauftragten - Leistung um eine Neuherstellung, einen Zusammenbau von Teilen, die ausnehmend und/oder zum Teil von dem Lieferanten selbst oder durch Dritte gefertigt werden, handelt. Der Lieferant hat also auch dann die Verpflichtung zur vollständigen Datenlieferung und Eintragung in das IMDS- System, wenn er Teile zur Herstellung oder Verarbeitung importiert. In diesem Fall hat er sich die Daten von dem exportierenden Dritten (auch Unterlieferanten) zu beschaffen. Das Argument, dass er die notwendigen Daten von Dritten nicht beigelegt bekommt, kann ihn nicht entlasten.

(2) Die eingegebenen Daten sind an folgende (SZAE-) ID- Nummer zu adressieren: „11497“. Die Daten müssen vor der Erstellung des Erstmusterprüfberichtes (EMBP) durch SZAE, bzw. einhergehend mit der Vorlage der Erstmuster bei SZAE im System bereitstehen. Insofern sind die terminlichen Vereinbarungen hinsichtlich des Erstellers/der Abgabe des EMBP - auch im Hinblick auf mögliche Verzugsfolgen - zu beachten. Verzögerungen in der Dateneingabe sind Leistungsstörungen, die zu Lasten des Lieferanten gehen. Der Lieferant haftet diesbezüglich für Vorsatz und für jede Form der Fahrlässigkeit. In Einzelfällen kann der Lieferant SZAE damit beauftragen, die ihr bereits zur Verfügung stehenden notwendigen Daten direkt ins System einzugeben. Insoweit wird SZAE als Beauftragte tätig und hat Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

(3) Für die Vollständigkeit der Daten und deren Richtigkeit haftet ausschließlich (auch im Falle der Beauftragung von SZAE) der Lieferant. Ferner haftet er für alle Schäden, die bei SZAE oder einem Dritten infolge der fehlerhaften oder unvollständigen Daten entstehen.

§ 10 Leistungshindernisse, Verjährung des Erfüllungsanspruches des Käufers, Rechtstellung der Zulieferanten

(1) Wird der Lieferant in der Vertragserfüllung behindert oder glaubt er, es zu sein, so hat er dies SZAE unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die regelmäßige Verjährungsfrist für den Erfüllungsanspruch der SZAE beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages.

(3) Für Zulieferungen haftet der Lieferant wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgemäßen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Lieferant verpflichtet, SZAE auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer, sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderliche Angaben und Auskünfte zu erteilen.

(4) Wird hinsichtlich des Vermögens des Lieferanten ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens (im Ausland eines vergleichbaren Verfahrens) gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind, so steht SZAE ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten zu.

§ 11 Mangel

(1) Sämtliche Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen Bestellung von SZAE entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

(2) Die Leistungen müssen in den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass SZAE bei Kauf-, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – zusteht. SZAE ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für SZAE unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen, insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung im Rahmen von Verpflichtungen der SZAE einem Dritten gegenüber oder wegen der Verzögerung der Lieferung betriebs- oder geschäftsnotwendiger Geräte, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Liegt eine besondere Eilbedürftigkeit vor, hat SZAE das Recht, ohne vorherige Rücksprache mit dem Lieferanten, Nachbesserungen i.H.v. 50 % des Auftragswertes selbstständig vorzunehmen. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Fristsetzung durch SZAE.

(4) Bei Sachmängeln steht SZAE auch bei Kauf- und Werk- sowie Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf der zur Nacherfüllung gesetzten Frist ein Anspruch auf Vorschuss zu. Minder- oder Mehrlieferungen werden von SZAE grundsätzlich nicht akzeptiert und können innerhalb von 14 Tagen zurückgewiesen und auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden.

(5) Soweit SZAE Kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

(6) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung, sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht SZAE, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50 v. H. zu. In diesem Falle ist SZAE nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder eintreten drohen. Eigenleistungen rechnet SZAE zu drittüblichen Marktpreisen ab. Mangelfolgeschäden sind ebenfalls zu ersetzen.

(7) Sofern SZAE die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen SZAE für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung. Wird auf Weisung der SZAE die Sache zur Weiterverarbeitung bzw. Bearbeitung vom Lieferanten direkt an einen Dritten geliefert, so obliegt dem Lieferanten die Pflicht der Warengangsprüfung und dem Dritten die Pflicht der Wareneingangsprüfung; der Dritte ist berechtigt und verpflichtet, die kaufmännische Rügepflicht für SZAE wahrzunehmen und auszuüben.

Der Dritte hat in diesen Fällen die Pflicht, SZAE unverzüglich von dem Sachmangel (auch Mengenabweichungen) in Kenntnis zu setzen. Verstößt der Dritte gegen diese Verpflichtungen gegenüber SZAE, so haftet er für alle, aus dieser Pflichtverletzung hervorgehenden Schäden.

Der Lieferant trägt ebenfalls die Kosten, die infolge der Bearbeitung einer durch ihn verursachten Reklamation entstehen (Verwaltungskosten/ 8D-Report). SZAE ist berechtigt, diese Kosten unmittelbar von der vereinbarten Vergütung in Abzug zu bringen.

SZAE kommt der Rügepflicht nach, wenn sie den Mangel bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung (s.o.) rügt.

(8) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(9) Für Maßnahmen der SZAE zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Lieferant hat eine Rückrufversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

(10) Der Lieferant stellt SZAE in zulässigem rechtlichem Umfang von allen Ansprüchen frei, die aus dem Produkthaftungsgesetz folgen. Insoweit hat der Lieferant eine entsprechende Versicherung abzuschließen, die eine Regulierung von etwaigen Schäden sichert.

§ 12 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das Gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehöranlagen, für Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch SZAE oder Fremdunternehmen.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Ansprüche der SZAE, hat der Lieferant SZAE von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen ihrer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die der SZAE aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

§ 13 Rechnungserteilung

(1) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuer

gesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer der SZAE aufführen. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

(2) Für die Berechnung sind die von SZAE anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend. Bei Gewichtsunterschieden erkennt SZAE nur die von ihren Wiegemestern ermittelten Gewichte an.

§ 14 Bezahlung

(1) SZAE zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(2) Zahlungen durch SZAE bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

(3) SZAE kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen sie hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihr, der Salzgitter AG oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die Salzgitter AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Lieferanten zustehen.

Auf Wunsch wird SZAE dem Lieferanten die von dieser Regelung erfassten Konzerngesellschaften im Einzelnen bekanntgeben.

(4) Gerät SZAE in Zahlungsverzug, wird SZAE die Forderung unter Ausschluss weiterer Ansprüche mit einem Zinssatz von 5 % Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB verzinsen.

§ 15 Sicherheitsleistung

Leistet SZAE auf ihre Bestellung Anzahlungen, ist sie jederzeit berechtigt, die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände, zu verlangen.

§ 16 Abtretung, Vertragsübergang, Firmenänderung

(1) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der SZAE darf der Lieferant Ansprüche gegen SZAE weder ganz, noch teilweise abtreten; die Zustimmung wird SZAE ohne wichtigen Grund nicht versagen.

(2) Für Abtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein mit der Maßgabe erteilt, dass SZAE sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihr ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden. Einziehungsermächtigungen akzeptiert SZAE nicht.

(3) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der SZAE darf der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz, noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt SZAE gegenüber der Lieferant als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Der Lieferant hat SZAE jeden Kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Lieferanten

(1) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 18 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz der SZAE zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist SZAE berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu wählen.

(2) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Teilunwirksamkeit, Werbeverbot, Datenschutz

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen der SZAE zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(3) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von den Unternehmen der Salzgitter-Gruppe in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt.